

Satzung des Vereins

„Halloh Leben e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Halloh Leben e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Halloh 2, 24623 Großenaspe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Organisation und Durchführung nachhaltiger Landwirtschaft, insbesondere im Rahmen einer Solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - gemeinschaftliche Finanzierung landwirtschaftlicher Produktion,
 - Organisation, Erzeugung und Verteilung landwirtschaftlicher Produkte an die Mitglieder,
 - Förderung nachhaltiger und ökologischer Bewirtschaftungsformen,
 - Förderung des Miteinanders durch Gartentage, Hoffeste und sonstige gemeinsame Aktionen.
 - Durchführung von Informations- und Bildungsangeboten zum Thema nachhaltige Landwirtschaft, Landschaftspflege, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, bewusster Lebensführung und gemeinschaftlichen Wirkens.
3. Der Verein ist nicht gemeinnützig tätig und verfolgt keine steuerbegünstigten Zwecke.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein unterscheidet verschiedene Mitgliedschaftsarten. Näheres regelt eine Mitglieder- und Beitragsordnung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - schwerwiegender Verletzung von Mitgliedspflichten.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge und Ernteanteile

1. Der Verein erhebt Beiträge von den Mitgliedern. Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung regelt eine Beitragsordnung.
2. Die Beiträge dienen insbesondere der Finanzierung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verwaltung des Vereins.

3. Mitglieder, die Ernteanteile beziehen, beteiligen sich an den Produktionskosten und tragen gemeinschaftliche das Produktions- und Ertragsrisiko.
4. Ein Anspruch auf bestimmte Mengen, Qualitäten oder Sorten der Erzeugnisse besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie frist- und ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in.

- Weitere Vorstandsmitglieder bzw. deren Vertretungen können vom Vorstand kooptiert werden.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Einladung zur Mitgliederversammlung
 - b) Führung der laufenden Geschäfte
 - c) Vertretung des Vereins nach außen
 - d) Vorlage des Jahresberichtes (Sachbericht und Finanzbericht)
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung verteilt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)